

Leitfaden

Gemeinsames Lernen

- Qualitätsstandards für eine gelingende
Zusammenarbeit im Gemeinsamen Lernen in
Allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I
im Rhein-Sieg-Kreis -



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Vorbereitung des Gemeinsamen Lernens (GL) in allgemeinen.....	3
Schulen	3
1.1 Hinweise zur Auswahl der Kolleginnen und Kollegen	3
1.2 Klärung der Rahmenbedingungen	3
1.2.1 Organisatorisches	3
1.2.2 Konferenz-, Besprechungs- und Regelstruktur	3
2. Startgespräche	4
2.1 Beispiele zur Aufgabenverteilung innerhalb des Klassenteams	4
3. Tätigkeitsbeschreibung der sonderpädagogischen Lehrkraft	6
4. Kriterien für den Einstieg in eine gelungene Zusammenarbeit in Schulen des Gemeinsamen Lernens.....	7
5. Gremien für kollegialen Austausch.....	8
6. Ansprechpartner	9
7. Anlagen.....	10
Anlage 1: Sonderpädagogisches Beratungskonzept des Rhein-Sieg-Kreises	10
Anlage 2: Sonderpädagogische Fachberatung im Rhein-Sieg-Kreis.....	14
Anlage 3: Rechtliche Rahmenbedingungen.....	16

Präambel

Gemeinsames Lernen bedeutet gemeinsame Verantwortung der allgemeinpädagogischen und sonderpädagogischen Lehrkräfte für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen bietet die Chance der Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten in Förderung und Unterricht.

Im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung wurde dieser Leitfaden erarbeitet. Die Schulleitungen der allgemeinen Schulen, die das Gemeinsame Lernen im Sek.I-Bereich umsetzen, die dort tätigen sonderpädagogischen Lehrkräfte und die Schulleitungen der Förderschulen waren an der Erstellung dieses Leitfadens beteiligt. Für ihre engagierte Mitarbeit sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Die vorliegende Zusammenstellung der *„Qualitätsstandards für eine gelingende Zusammenarbeit im Gemeinsamen Lernen in Allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I“* richtet sich an alle Schulleitungen und allgemeinpädagogischen sowie sonderpädagogischen Fachkräfte, die das Gemeinsame Lernen umsetzen.

Sie dient als Orientierungshilfe für den Einsatz von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Gemeinsamen Lernen und stellt ein Instrument für eine qualitative sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule dar. Darüber hinaus werden Anregungen zur Rollenklärung **aller** Prozessbeteiligten und der damit verbundenen Aufgabenverteilung gegeben.

Die im Leitfaden dargestellten Qualitätsstandards erheben nicht den Anspruch, alle Belange der sonderpädagogischen Förderung im Gemeinsamen Lernen abzubilden. Sie stellen kein endgültiges Konstrukt dar, vielmehr sind die Standards in Bezug auf die Entwicklung zu einem inklusiven Schulsystem prozessorientiert angelegt und bedürfen der regelmäßigen Überarbeitung.

Ein Dank geht auch an die Runde der Förderschulleitungen des Rhein-Erft-Kreises. Ihre *Leitlinien der Förderschulleitungen des Rhein-Erft-Kreises für eine gelingende Zusammenarbeit im Gemeinsamen Unterricht und in Integrativen Lerngruppen* vom Juni 2012 dienten als Grundlage für die Erstellung dieses Leitfadens.

1. Vorbereitung des Gemeinsamen Lernens (GL)¹ in allgemeinen Schulen

1.1 Hinweise zur Auswahl der Kolleginnen und Kollegen

- Die Kollegin oder der Kollege der allgemeinen Schule sollte das Gemeinsame Lernen in ihrer/ seiner Klasse „wollen“.
- Die Rahmenbedingungen der allgemeinen Schule müssen den sonderpädagogischen Lehrkräften bekannt sein.

1.2 Klärung der Rahmenbedingungen

1.2.1 Organisatorisches

- Schulprogramm
- Klassenbildung /-größe
- Verteilung der GL-Stunden
- Stundenplangestaltung beider Schulen (Verteilung der Stunden nach systemischen und sonderpädagogischen Bedingungen)
- Zuordnung der sonderpädagogischen Lehrkräfte zu den Schülerinnen und Schülern (Förderschwerpunkte)
- Aufsichten, Fortbildungen, Klassenfahrten etc. (unter Sicherstellung der sonderpädagogischen Arbeit an den Förderschulen und den allgemeinen Schulen)
- Zuständigkeiten für Schulbegleitung/ Integrationshelfer²
- Vertretungsregelung/ -konzept
- weitere Kriterien siehe Kap. 4

1.2.2 Konferenz-, Besprechungs- und Regelstruktur

- Vorstellung der Sonderpädagogin/ des Sonderpädagogen in einer Gesamtkonferenz
- Festlegung von Beratungs- und Teamzeit
- Terminierte Konferenzen aller Beteiligten der jeweiligen Klasse (Förderkonferenzen z.B. vierteljährlich bzw. in Krisensituationen)
- Konferenzteilnahmeregelung (Absprache der SL bei Teilabordnungen)
- Verbindliche Vereinbarungen zum Informationsfluss zwischen allen Teammitgliedern (z.B. Rundmails)
- Regelmäßige Thematisierung des Gemeinsamen Lernens in Konferenzen
- Verabredung möglicher Hospitationen und Nachbesprechungen
- Benennung eines Ansprechpartners bei der Schulleitung für das GL-Team (auch in Konfliktsituationen)
- Austausch über Schulregeln, einheitliche Sanktionsmodelle/ Verstärkersysteme etc.
- Elternsprechtag, Elternarbeit
- Terminierung der Perspektivgespräche zur Evaluation

¹ Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz tritt der Begriff Gemeinsames Lernen (GL) an die Stelle des Gemeinsamen Unterrichts (GU).

² Die Eltern stellen hierfür einen Antrag beim Kreissozialamt bzw. beim zuständigen Jugendamt. Die Schule verfasst hierzu einen Schulbericht. Das entsprechende Formular wurde allen Schulen zugesandt und ist ggf. bei den genannten Ämtern erhältlich.

2. Startgespräche

zwischen

a) **den Schulleitungen der beteiligten Schulen**

b) **Schulleitung der allgemeinen Schule und sonderpädagogischer Lehrkraft**

Folgende Themen sollen zur Vermittlung eines wertschätzenden Umgangs unter allen Beteiligten im Sinne größtmöglicher Transparenz erörtert werden:

- Klärung der Rolle der sonderpädagogischen Lehrkraft in der allgemeinen Schule durch die Schulleitung
- Informationen zu den vorliegenden Rahmenbedingungen
- Hausrundgang mit „neuen“ Kolleginnen und Kollegen
- Besprechung über die sonderpädagogischen Förderbedarfe und Fachrichtungen
- unter Beteiligung der beiden Schulleitungen Terminierung der weiteren kollegialen Zusammenarbeit im Team (sonderpädagogische und allgemeinpädagogische Lehrkraft); Hinweis auf Aufgabenteilung (siehe Kap. 2.1)
- ggf. weitere Vereinbarungen
- Die Sonderpädagogin/ der Sonderpädagoge sichert den Informationsfluss zwischen den Schulleitungen und informiert über relevante Veränderungen.

Die Einladung zu diesem Gespräch und die Einarbeitung der abgeordneten Lehrkraft übernimmt die Schulleitung der allgemeinen Schule in Abstimmung mit derjenigen der Förderschule.

2.1 Beispiele zur Aufgabenverteilung innerhalb des Klassenteams

Für eine gute Zusammenarbeit im Klassenteam an der allgemeinen Schule ist eine geregelte Aufgabenverteilung zwischen den Lehrkräften mit verschiedenen Professionen von großer Bedeutung. Hierbei sind die unterschiedlichen Stundenzahlen der einzelnen Lehrkräfte zu berücksichtigen.

Aufgaben	Lehrkraft der allg. Schule	Sonderpäd. Lehrkraft	Ggf. weitere Person
Förderplanarbeit			
Regelmäßiges Erheben des Entwicklungsstandes, Feststellung des aktuellen Förderbedarfs sowie Erstellen und Fortschreiben der individuellen Förderpläne der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Kontakt zu außerschulischen Partnern (z.B. Therapeuten)	Mitwirkung	Federführung	
Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Förderschwerpunktes-, Förderortes (Diagnostik und Berichterstellung)	Mitwirkung	Federführung	

Aufgaben	Lehrkraft der allg. Schule	Sonderpäd. Lehrkraft	Ggf. weitere Person
Förderplanunterstütztes Unterrichten und Erziehen			
Gestalten integrativer Lernsituationen im Klassenverband und in Kleingruppen für Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Einzelförderung (in Ausnahmefällen); Erstellung differenzierter Unterrichtsmaterials	in gemeinsamer Verantwortung		
Fachunterricht	Federführung im studierten Fach		
Beraten Beratungs- und Förderplangespräche mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und an der Erziehung Beteiligten (siehe auch Beratungskonzept des Rhein-Sieg-Kreises)			
für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	Federführung	Mitwirkung	
für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Mitwirkung	Federführung	
Teilnahme an Elternabenden und Sprechtagen	gemeinsam (sonderpäd. Lehrkraft anteilig der Schüler mit Förderbedarf)		
Elternarbeit (z.B. Rückmeldungen)			
für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	Federführung	Mitwirkung	
für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Mitwirkung	Federführung	
Leistungen individuell messen und beurteilen (siehe Anhang)			
für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	Federführung	Mitwirkung	Fachlehrkräfte: Mitwirkung
für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Mitwirkung	Federführung	Fachlehrkräfte: Mitwirkung
Organisieren und Verwalten			
Bereitstellung von Unterrichts-, Differenzierungs- und Fördermaterialien und angemessenen Räumlichkeiten	Mitwirkung	Zuständig (in Absprache mit SL wegen Etat)	
Rückmeldung an das Schulamt/ an die Bezirksregierung	Mitwirkung	Zuständig	
Dokumentation der sonderpädagogischen Förderung	Mitwirkung	Federführung	
Evaluieren, Innovieren und Kooperieren			
Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Fallbesprechungen im Team	Wenn möglich: eine feste Teamstunde pro Woche (organisiert durch die SL)		
Evaluation und Weiterentwicklung des schulinternen „Inklusionskonzeptes“	Gesamtes Kollegium mit Schulleitung der allgemeinen Schule		
Kontakt zu außerschulischen Fach- und Beratungsdiensten	bei Bedarf	bei Bedarf	
Anleitung von Schulbegleitern/ Integrationshelfern	Bei Bedarf	Bei Bedarf (Federführung)	

3. Tätigkeitsbeschreibung der sonderpädagogischen Lehrkraft

Die nachstehenden Tätigkeitsbeschreibungen sind selbstverständlich im Kontext des jeweiligen Abordnungsumfangs zu betrachten.

Die Sonderpädagogin/ Der Sonderpädagoge:

1. ist Mitglied des Kollegiums der allgemeinen Schule und arbeitet an Schulentwicklungsprozessen mit. Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Konferenzen) kann es bei Teilabordnungen zu Terminkollisionen kommen. Die Schulleitungen der beteiligten Schulen koordinieren den arbeitsökonomischen Einsatz auf Schulleitungsebene³;
2. ist Teampartner einer oder mehrerer Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schule;
3. organisiert sich in einer Fachkonferenz Sonderpädagogik (ggf. schulübergreifend);
4. wird bei der Klassenzusammensetzung (Bündelung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) mit einbezogen.
5. tauscht sich in gemeinsam festgelegten Abständen mit der Schulleitung aus;
6. arbeitet auf Grundlage der Unterrichtsverteilung in Absprache im Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht mit innerer und äußerer Differenzierung;
7. ist mit seinen Lernzielentscheidungen eingebunden in das schulinterne Curriculum der allgemeinen Schule;
8. arbeitet mit seinen Teampartnerinnen und Teampartnern daran, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf „am gemeinsamen Gegenstand“ lernen, unter besonderer Berücksichtigung der zieldifferent zu fördernden Schülerinnen und Schüler;
9. organisiert gemeinsam mit den Teampartnern der allgemeinen Schule die Aufgabenverteilung in der Klasse (Unterrichtsvor- und Unterrichtsnachbereitung, Durchführung des Unterrichts, Förderunterricht, Beratung der Schülerinnen und Schüler, Beratung der Eltern etc.); Organisation von Teamzeit in Absprache mit der Schulleitung;
10. hat als Adressaten
 - a. vorrangig Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Formen sonderpädagogischen Förderbedarfs,
 - b. in Absprache Schülerinnen und Schüler mit speziellem Unterstützungsbedarf (z.B. Hochbegabte, Schülerinnen und Schüler in akuten Krisen) und
 - c. nachrangig Schülerinnen und Schüler ohne besonderen Förderbedarf;
11. erteilt auch Unterricht in der GL-Gesamtklasse (in der Regel im studierten Fach);
12. nutzt vielfältige Vernetzungen mit außerschulischen Partnern;
13. erstellt gemeinsam mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern sowie Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern die Förderpläne und Zeugnisse;
14. wird nicht anstelle ihres/ seines sonderpädagogischen Einsatzes für Vertretungsunterricht herangezogen.

³ Siehe Schulleitungsschreiben der Bezirksregierung Köln vom 28.02.2013: Hinweise für (Teil-) Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern für Sonderpädagogik im gemeinsamen Unterricht, S.5)

4. Kriterien für den Einstieg in eine gelungene Zusammenarbeit in Schulen des Gemeinsamen Lernens

Diese Kriterienliste kann von den Schulleitungen, von den Lehrerinnen und Lehrern der weiterführenden Schulen und den Förderschulen berücksichtigt werden⁴.

1. Informationen zur neuen Schule werden gegeben: Leitbild, Schulprogramm, bestehendes Konzept zum Gemeinsamen Lernen, Homepage, Hospitationsmöglichkeiten, Jahresplan, Schulregeln ...	
2. Die Sonderpädagogin / der Sonderpädagoge werden in der Gesamtkonferenz vorgestellt. Alle im Gemeinsamen Lernen arbeitenden Personen, insbesondere der oder die Inklusionsbeauftragte und die Schulleitung lernen sich kennen, dabei werden die Kompetenzen aller Teampartner eingebracht und Erfahrungen ausgetauscht.	
3. Die Rolle und die Aufgabenbereiche der Sonderpädagogin/ des Sonderpädagogen werden vorgestellt.	
4. Informationen über die Schülerin/ den Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Wichtiges zur Klasse wird allen Personen im Gemeinsamen Lernen regelmäßig weitergegeben.	
5. Die räumlichen, medialen und materiellen Gegebenheiten zur sonderpädagogischen Förderung sind allen vertraut.	
6. Die organisatorischen Gegebenheiten werden vorab geklärt: Platz im Lehrerzimmer, Benutzung des Kopierers, Fach, Schlüssel, Lagerungsmöglichkeiten für Medien...	
7. Die außerunterrichtlichen Aufgaben (Konferenzen, Aufsichten, Fortbildungen, Ausflüge, Klassenfahrten, Elternarbeit ...) werden unter Berücksichtigung der Unterrichtsverpflichtung auf Schulleitungsebene vereinbart.	
8. Das sonderpädagogische Beratungskonzept des Rhein-Sieg-Kreises ist bekannt und wird genutzt.	
9. Teamzeiten werden unter Beteiligung aller im Gemeinsamen Lernen Arbeitenden festgelegt	
10.	

⁴ Eine weiterführende Kriterienliste finden Sie im „Index für Inklusion“ unter <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>

5. Gremien für kollegialen Austausch

- **Fachkonferenz Sonderpädagogik**
Teilnehmer der Fachkonferenz Sonderpädagogik sind alle sonderpädagogischen Lehrkräfte einer allgemeinen Schule. Schulübergreifende Fachkonferenzen sind hierbei möglich und gewünscht.
- **Konferenz Gemeinsames Lernen in der Schule**
Teilnehmer der Konferenz Gemeinsames Lernen sind alle am GL beteiligten Lehrerinnen und Lehrer an der allgemeinen Schule.
- **Arbeitskreise Gemeinsames Lernen auf Kreisebene**
Mitglieder im Arbeitskreis Gemeinsames Lernen können alle im GL unterrichtenden Lehrkräfte sein. Die Arbeitskreise treffen sich mehrmals jährlich. Weitere Informationen sind über die Inklusionskoordinatoren des Rhein-Sieg-Kreises erhältlich oder direkt bei Erika Zerfin (a.negra.verde@googlemail.com, rechtsrheinisch) oder Ute Luhmer (ute.luhmer@t-online.de, linksrheinisch).
- **Gemeinsame Dienstbesprechungen aller Förderschulleitungen und der Schulleitungen aller weiterführenden GL-Schulen im Rhein-Sieg-Kreis**
- **Kinderkonferenzen/ Orientierungskonferenzen (Arbeitstitel)**
Kommunale Betrachtung der Möglichkeiten und Schwierigkeiten des bevorstehenden Übergangs der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Primarstufe in Schulen der Sekundarstufe I nach Abfrage der Eltern zu Schulwünschen und vor den Schulanmeldungen
- **Dienstbesprechungen aller Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Gemeinsamen Lernen der Sekundarstufe I**
- **Dienstbesprechungen aller Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Gemeinsamen Lernen der Grundschulen**

6. Ansprechpartner

- **Schulaufsicht**

Die Schulaufsichtsbeamtin für Förderschulen Frau Kreitz-Henn ist zuständig für die Fachaufsicht und den Einsatz der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Gemeinsamen Lernen aller allgemeinen Schulen und an den Förderschulen.

Birgitt Kreitz-Henn
02241 – 13 27 60
birgitt.kreitz-henn@rhein-sieg-kreis.de

- **Inklusionskoordinatoren**

Tobias Vogdt
02241 – 13 27 62
tobias.vogdt@rhein-sieg-kreis.de

Patrick Werneburg
02241 – 13 27 62
patrick.werneburg@rhein-sieg-kreis.de

- **Kompetenzteam**

Diana Schikorra
diana.schikorra@kt.nrw.de

Wolfgang Dax-Romswinkel
wolfgang.dax-romswinkel@kt.nrw.de

Materialien zum Bereich „Inklusion“ sind beim Kompetenzteam des Rhein-Sieg-Kreises einzusehen und ausleihbar.

Fortbildungen können mit dem KT vereinbart werden.
(<https://www.kompetenzteams.schulministerium.nrw.de/kompetenzteams/rhein-sieg-kreis/index.asp>)

- **Sonderpädagogische (Fach)beratung**

Siehe Anlagen 1 und 2

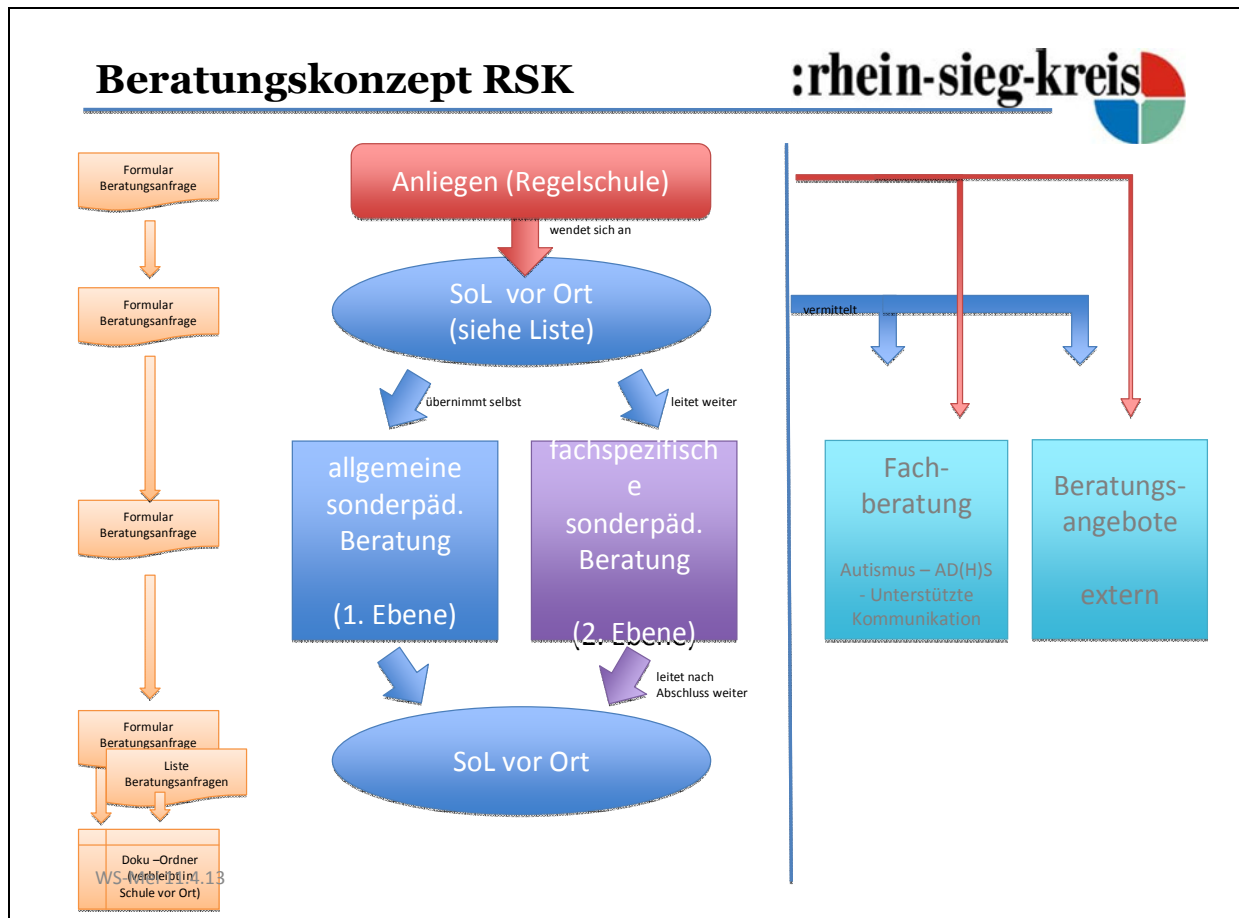
7. Anlagen

Anlage 1: Sonderpädagogisches Beratungskonzept des Rhein-Sieg-Kreises

Angesichts der zunehmenden Anzahl von Beratungsanfragen im Vorfeld von Überprüfungsverfahren gem. AO-SF hat die Konferenz der Schulleitungen von Förderschulen im Rhein-Sieg-Kreis das bestehende Beratungskonzept für das Kreisgebiet weiterentwickelt.

Mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige sonderpädagogische Beratung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicherzustellen, wurden folgende Eckpunkte vereinbart:

- Das Beratungsangebot der Förderschulen richtet sich schwerpunktmäßig an alle Schulen im Rhein-Sieg-Kreis, an denen noch kein Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.
- Der Zuständigkeitsliste (siehe unten) entnehmen Sie die für Sie zuständige Förderschule sowie Ihre(n) konkrete(n) Ansprechpartner(in). Diese haben sich bereits zu Beginn des Schuljahres persönlich in den Schulen vorgestellt.
- Für die Schule im Einzugsbereich des Kompetenzzentrums sonderpädagogischer Förderung in Bornheim gilt zunächst weiterhin das dort regional abgestimmte erweiterte Beratungskonzept.
- Die für die Beratungsaufgabe zuständigen sonderpädagogischen Lehrkräfte, die im Gemeinsamen Lernen der SEK I-Schulen tätig sind, sind ebenfalls bereits benannt worden und den Schulen bekannt.
- Von der anfragenden Schule sind mit Hilfe des Anfragsformulars der Sachverhalt und die wesentlichen Hintergrundinformationen vorab darzustellen, um eine zielgerichtete Beratung zu gewährleisten.
Die Dokumentation der Inhalte, Ergebnisse und Vereinbarungen erfolgt in dem Protokollvordruck, der allen Schulen per Mail zur Verfügung gestellt wurde.
- Die Erziehungsberechtigten sollten über die Beratungsanfrage informiert werden – spätestens dann, wenn die Durchführung testdiagnostischer Verfahren mit der Schülerin/ dem Schüler geplant wird, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten unabdingbar.
- Stellt sich heraus, dass zu einer allgemeinen sonderpädagogischen Beratung (1. Beratungsebene) noch eine spezielle sonderpädagogische Fachberatung (Autismus, AD(H)S, Unterstützte Kommunikation, zusätzliche Fachrichtung) notwendig wird (2. Beratungsebene), so wird diese von der/dem für Sie zuständigen Ansprechpartner/in hinzugezogen.
- Sollten sich die präventiven Maßnahmen im Rahmen der Beratung als nicht ausreichend erweisen und die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs dennoch für notwendig gehalten werden, ist die Dokumentation des zuvor erfolgten Beratungsprozesses einer AO-SF-Antragstellung beizufügen.



Zuständigkeiten der Förderschulen für die 1. Beratungsebene

für die Kommunen: Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg

Waldschule Alfter	Albert-Schweitzer-Schule Rheinbach	Schule an der Wicke Alfter	Vorgebirgsschule Alfter	Bornheimer Verbundschule
GGs Alfter-Witterschlick Hr. Gaul	städt. Gymnasium Rheinbach Hr. Nagel	GGs Alfter-Oedekoven Fr. Beckmann	GGs Swisttal-Odendorf Fr. Werner	alle Schulen im Stadtgebiet durch KsF
KGS Rheinbach-Wormersdorf Hr. Gaul	KGS Rheinbach, Bachstraße Hr. Nagel	GGs Meckenheim-Merl Fr. Sodoge	GGs Alfter (Annaschule) Fr. Krause	
KGS Rheinbach-Merzbach Fr. Baehner-Bollmann	RS Tomburgschule Hr. Nagel	KGS Meckenheim-Merl Fr. Beckmann	GGs Wachtberg-Villip/Pech Hr. Wupper	
GGs Wachtberg-Adendorf Hr. Meier	RS Theodor-Heuss-Schule Hr. Nagel	GGs Wachtberg-Niederbachem Fr. Beckmann	KGS Rheinbach-Flerzheim Fr. Werner	
	K.-Adenauer-Gymnasium Meckenheim Hr. Nagel			

für die Kommunen: Bad Honnef, Königswinter, Niederkassel, Sankt Augustin, Troisdorf

Drachenfelschule Königswinter		Laurentiuschule Niederkassel	Gutenbergschule Sankt Augustin
KGS Bad Honnef-Selhof Fr. Müller-Luhnau	GGs Johann-Lemmerz-Schule Königswinter Fr. Sichma	KGS Niederkassel Annostraße Fr. Röhrig	KGS St. Augustin-Buisdorf Fr. Grießbach
GGs Bad Honnef-Rhöndorf Fr. Müller-Luhnau	KGS Königswinter-Oberpleis, Teilst. Eudenbach Fr. Müller-Luhnau	KGS Niederkassel-Mondorf Fr. Bauer	GGs Hans-Christian-Andersen-Schule St. Augustin Fr. Heiler-Barhoff
RS St. Josef Bad Honnef Frau Odenthal	GGs Königswinter-Heisterbacherrott Fr. Sichma	RS Alfred-Delp-Schule Niederkassel-Mondorf Fr. Röhrig	KGS St. Augustin-Meindorf Fr. Grießbach
RS Schloss Hagerhof Bad Honnef Fr. Erdmann	GHS Königswinter-Oberpleis Fr. Erdmann/ Fr. Müller-Luhnau	Kopernikus-Gymnasium Niederkassel-Lülsdorf Fr. Röhrig	KGS St. Augustin-Hangelar Fr. Heiler-Barhoff
Siebengebirgs-gymnasium Bad Honnef Fr. Odenthal	RS/GY CJD Christophorus-schule Königswinter Fr. Müller-Luhnau		EGS St. Augustin-Hangelar Fr. Heiler-Barhoff
KGS Königswinter-Ippenbach Fr. Müller-Luhnau	GY Königswinter Am Ölberg Fr. Erdmann		

Heinrich-Hanselmann-Schule Sankt Augustin	Schule Im Laach Troisdorf	Don-Bosco-Schule Troisdorf	Schule am Rotter See Troisdorf
RS St. Augustin-Niederpleis Fr. Lubosch	KGS Troisdorf Schlossstraße Fr. Frankeser	GGs Troisdorf-Oberlar Fr. Lamm	GGs Troisdorf-Bergheim Hr. Ulbricht
Rhein-Sieg-Gymnasium St. Augustin Fr. Lubosch	GGs Waldschule Troisdorf Fr. Frankeser	GGs Troisdorf-Eschmar Fr. Lamm	RS Korczak Troisdorf-Sieglar Hr. Ulbricht
Albert-Einstein-Gymnasium St. Augustin-Niederpleis Fr. Lubosch	KGS Blücherstr. Troisdorf Fr. Frankeser	KGS Troisdorf-Mülleken Fr. Lamm	Heinrich-Böll-Gymnasium Troisdorf-Sieglar Hr. Ulbricht
Freie Waldorfschule St. Augustin-Hangelar Fr. Lubosch		Gymnasium zum Altenforst Troisdorf Fr. Lamm	

für die Kommunen: Eitorf, Windeck, Hennef, Siegburg, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Lohmar, Ruppichteroth

Rudolf-Dreikurs-Schule Siegburg	Förderschule Geistige Entwicklung Windeck	LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin	Schule in der Geisbach Hennef
GGs Nord Siegburg Fr. Schulze	GGs Windeck-Leuscheid Fr. Heukelbach	GGs Siegburg-Kaldauen Fr. Zimmermann	KGS Hennef Wehrstr. Fr. Hagen
GGs Much Fr. Schulze	GGs Windeck-Dattenfeld Fr. Heukelbach	GGs Siegburg-Wolsdorf Fr. Zimmermann	GGs Hennef Gartenstr. Fr. Hagen
GGs Lohmar-Birk Fr. Schulze	GHS Windeck-Rosbach Fr. Heukelbach	RS Siegburg Alexander-von-Humboldt Fr. Zimmermann	GGs Eitorf Alzenbach Hr. Scheffer
GGs Eitorf-Mühleip Fr. Zimmermann	RS Windeck-Herchen Fr. Heukelbach	städt. Gymnasium Siegburg Fr. Zimmermann	GGs Ruppichteroth Schönenberg Hr. Scheffer
GGs Windeck-Herchen (Teilstandort) Fr. Zimmermann	Gymnasium Bodelschwingh Windeck-Herchen Fr. Heukelbach	Gymnasium Anno Siegburg Fr. Zimmermann	GHS Eitorf Hr. Scheffer
	GGs Windeck Sonnenbergschule Fr. Schriewer		GGs Ruppichteroth-Winterscheidt Fr. Hagen

Richard-Schirrmann-Schule Hennef-Bröl	private Waldorf-Förderschule Franziskus Neunkirchen-Seels.	St. Ansgar Hennef-Happerschoß	St. Ansgar Berufskolleg
GGs Hennef-Uckerath Hr. Epperlein	GGs Neunkirchen-Seelscheid Hr. Kindler-Schneider/ Fr. Richardson-Korell	GHS Ruppicheroth Hr. Löwensen	städt. Gymnasium Hennef Hr. Diehl
GGs Hennef-Siegtal Hr. Heinzer	Gymnasium Antoniuskolleg Neunkirchen-Seelscheid Hr. Kindler-Schneider/ Fr. Richardson-Korell	städt. Gymnasium Lohmar Hr. Wegener	Gymnasium St. Theresien Ruppichteroth Hr. Diehl
GGs Siegburg-Zange Hr. Schütt		Gymnasium Siegtal Eitorf Hr. Löwensen	

Anlage 2: Sonderpädagogische Fachberatung im Rhein-Sieg-Kreis

für

- **AD(H)S**
- **Autismus-Spektrum-Störung**
- **Unterstützte Kommunikation**

Unsere Angebote:

- ⇒ Information und Beratung von Schulen, außerschulischen pädagogischen Einrichtungen und Eltern
- ⇒ Einzelfallberatung
- ⇒ Schullaufbahnberatung
- ⇒ Beobachtung des Kindes im Unterricht
- ⇒ Vermittlung zu weiteren Fachdiensten

AD(H)S

(**A**ufmerksamkeits**D**efizit-/**H**yperaktivitäts-**S**yndrom)

Das Aufmerksamkeitsdefizit-/ Hyperaktivitätssyndrom AD(H)S ist eine neurobiologische Fehlfunktionsstörung im Stirnhirnbereich mit verminderter Fähigkeit zur Selbststeuerung, die sich typischerweise in drei Symptombereichen äußert: Unaufmerksamkeit, Hyperaktivität oder Verträumtheit und Impulsivität.

Die AD(H)S-Symptomatik kann in Schweregrad und Dauer durch erzieherische Maßnahmen beeinflusst werden. Auch geeignete Förderung und Unterrichtsgestaltung helfen betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Ihre Ansprechpartner/ -innen

Petra Hanke

Laurentiuschule, Niederkassel
0228-452715
hanke.petra@gmx.net

Christine Felderhoff

GGs Am Pleiser Wald, St. Augustin
02241-330383
christine.felderhoff@kt.nrw.de

Monika Frankeser

Schule Im Laach, Troisdorf
02241-74515
m.frankeser@gmx.de

Autismus-Spektrum-Störung

Eine Autismus-Spektrum-Störung ist eine tiefgreifende Entwicklungsstörung mit Beeinträchtigungen der Kommunikation und der Handlungsplanung.

Die Bandbreite des Autistischen Spektrums reicht von „Irgendwie anders“ bis hin zu offensichtlichen Beeinträchtigungen und Auffälligkeiten.

Ihre Ansprechpartner/ -innen

Leonhard Schiffer

Europaschule, Bornheim
02222-94170
leonhard.schiffer@europaschule-bornheim.de
für: Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch

Katrin Nikutta

Rudolf-Dreikurs-Schule, Siegburg
02241-9698770
katrin.nikutta@syngeo.de
für: Siegburg, Lohmar, Eitorf, Windeck, Ruppichteroth

Jürgen Bördgen

Richard-Schirrmann-Schule, Hennef
02242-874140
boerdgen@web.de
für: Hennef, Königswinter, Bad Honnef, Neunkirchen-Seelscheid, Much

Anne Nilges

LVR-Frida-Kahlo-Schule, St. Augustin
02241-921170
a_nilges@gmx.de
für: Troisdorf, St. Augustin, Niederkassel

Unterstützte Kommunikation

Mit Methoden der Unterstützten Kommunikation (UK) werden Kinder und Jugendliche erreicht, die entweder nicht oder kaum verständlich sprechen können.

Gesucht werden individuelle Möglichkeiten (z.B. Gebärden, Symbolsysteme, elektronische Kommunikationshilfen), damit diese Kinder und Jugendlichen erfolgreich kommunizieren können.

Ihre Ansprechpartner

Heinrich-Hanselmann-Schule, Sankt Augustin
02241-8630
155081@schule.nrw.de

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt
Geistige Entwicklung, Windeck
02292-920930
187653@schule.nrw.de

Vorgebirgsschule, Alfter
02222-9460
187975@schule.nrw.de

Frida-Kahlo-Schule, Sankt Augustin
02241-921170
183751@schule.nrw.de

Anlage 3: Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Schüleraufnahme

Aufnahme in die Schule, §14 AO-SF

(1) Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 46 Abs. 1 SchulG und teilt ihnen dies schriftlich mit.

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel, §46 SchulG

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres [...] in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

2. Schulpflicht

Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, §37 SchulG

(3) Die Schulpflicht zum Besuch der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie Geistige Entwicklung dauert elf Schuljahre. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können, wenn das Bildungsziel der Förderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem SGB VIII erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

Ruhen der Schulpflicht, §40 SchulG

(2) Für Kinder und Jugendliche, die auch in einer Förderschule nach Ausschöpfen aller Fördermöglichkeiten nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

3. Unterricht und sonderpädagogische Förderung

Unterricht, § 37 Abs. 2 AO-SF

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

Förderplanung, §19 Abs. 6 AO-SF

Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.

Jährliche Überprüfung, §15 AO-SF

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 13 und 14 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung,

Wechsel des Förderschwerpunkts, §16 AO-SF

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich ist, teilt sie den Eltern die Entscheidung mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können.

(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Eltern mit.

(4) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 13. Ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts ohne Wechsel des Förderortes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

4. Leistungsbewertung/ Zeugnisse/ Versetzung/ Abschlüsse

Zeugnisse bei zielgleicher Förderung [Bildungsgang der allgemeinen Schule]	Zeugnisse bei zieldifferenter Förderung [Bildungsgang Lernen / Geistige Entwicklung]
<ul style="list-style-type: none"> • Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der jeweiligen allgemeinen Schulen. • Einigen SuS gelingt es nicht, die Anforderungen der Bildungsgänge der jeweiligen Schulform zu erfüllen. Bis zu einer verbindlichen rechtlichen Klärung der Frage der Lern- und Leistungsbewertung – gerade auch im Hinblick auf das Ende der Erprobungsstufe – kann als Interimslösung im Sinne der SuS der § 9 der APO S I zur Anwendung kommen: „Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.“ (vgl. Handreichung BR Köln) • Der Nachteilsausgleich ist so zu gestalten, dass Art und Schwere der Behinderung Rechnung getragen wird - unabhängig von der Ursache der Behinderung. 	<p>Bei zieldifferenter Förderung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele. • Sie erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. LE § 27 - 28, GG § 34 AO-SF • Eine Versetzung findet nicht statt (auch nicht nach 3-jähriger Eingangsphase oder beim Übergang in die Sek.I). Die Stufenkonferenz (GG) bzw. die Klassenkonferenz (LE) entscheidet, in welcher Stufe der SuS im nächsten Schuljahr gefördert wird. LE § 29 GG § 35 (1) AO-SF <p>Förderschwerpunkt LERNEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Zeugnis wird jeweils zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres ausgestellt. • Alle Zeugnisse beschreiben die <u>Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern</u> und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben. § 28 (2) AO-SF • Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten SuS Noten in einzelnen Fächern. Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule/ Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen. § 27 (4) Die Entscheidung über die Noten trifft die Klassenkonferenz. § 28 <p>Förderschwerpunkt GEISTIGE ENTWICKLUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsbewertung erfolgt kompetenzorientiert ohne Notenstufen. Ein Zeugnis wird am Ende jeden Schuljahres ausgestellt. § 35 (2) AO-SF <p>FSP HK, SE, KM + Förderschwerpunkt LERNEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier gelten zudem §§ 26 – 32 AO-SF. <p>FSP HK, SE, KM + FSP Geistige Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier gelten zusätzlich §§ 33 – 35 AO-SF.

Für alle Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gilt:

- Die Zeugnisse enthalten die Bemerkung, dass die Schüler/innen sonderpädagogisch gefördert wurden. Zudem nennen die Zeugnisse den Förderschwerpunkt bzw. die Förderschwerpunkte (§§ 27 – 29 gelten entsprechend). § 37 (3) AO-SF
Eine Ausnahme bilden Bewerbungszeugnisse: In Zeugnissen, die bei Bewerbungen vorgelegt werden sollen, entfallen auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Angaben über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte. VV zu §19, 19.53 AO-SF
- Unterrichtet die Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, gibt das Zeugnis auch den Bildungsgang an. VV zu § 19 (19.52) AO-SF
- Die **Klassenkonferenz** kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. §19 (7) AO-SF

Vorlagen für die Zeugniskonferenz

1. Förderschwerpunkt GEISTIGE ENTWICKLUNG

- Zeugnis am Ende jedes Schuljahres -

„SCHÜLER/IN X wurde im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sonderpädagogisch gefördert.“

„SCHÜLER/IN X hat weiterhin sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" und nimmt im kommenden Schuljahr am Unterricht der Jahrgangsstufe/ Klasse X teil.“

2. Förderschwerpunkt LERNEN

„SCHÜLER/IN X wurde im Förderschwerpunkt Lernen sonderpädagogisch gefördert.“

ggf. bei Notengebung: „Im Fach/ In den Fächern ... wurden die Leistungen entsprechend den Anforderungen der allgemeinen Schule bewertet.“

Zusätzliche Bemerkung im 2. Halbjahr:

„SCHÜLER/IN X hat weiterhin sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und nimmt im kommenden Schuljahr am Unterricht der Jahrgangsstufe/ Klasse X teil.“

3. Förderschwerpunkt SPRACHE

„SCHÜLER/IN X wurde im Förderschwerpunkt Sprache sonderpädagogisch gefördert.“

Zusätzliche Bemerkung im 2. Halbjahr, falls der FSP weiter Bestand hat:

„SCHÜLER/IN X hat weiterhin sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sprache.“

(Es gelten die allgemeinen Versetzungsregeln der jeweiligen Schulform.)

4. Förderschwerpunkt EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

„SCHÜLER/IN X wurde im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sonderpädagogisch gefördert.“

Zusätzliche Bemerkung im 2. Halbjahr, falls der FSP weiter Bestand hat:

„SCHÜLER/IN X hat weiterhin sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.“

(Es gelten die allgemeinen Versetzungsregeln der jeweiligen Schulform.)

5. Förderschwerpunkt KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

„SCHÜLER/IN X wurde im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sonderpädagogisch gefördert.“

Zusätzliche Bemerkung im 2. Halbjahr, falls der FSP weiter Bestand hat:

„SCHÜLER/IN X hat weiterhin sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung.“

(Es gelten die allgemeinen Versetzungsregeln der jeweiligen Schulform.)

6. Förderschwerpunkt HÖREN UND KOMMUNIKATION

„SCHÜLER/IN X wurde im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sonderpädagogisch gefördert.“

Zusätzliche Bemerkung im 2. Halbjahr, falls der FSP weiter Bestand hat:

„SCHÜLER/IN X hat weiterhin sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation.“

(Es gelten die allgemeinen Versetzungsregeln der jeweiligen Schulform.)

7. Förderschwerpunkt SEHEN

„SCHÜLER/IN X wurde im Förderschwerpunkt Sehen sonderpädagogisch gefördert.“

Zusätzliche Bemerkung im 2. Halbjahr, falls der FSP weiter Bestand hat:

„SCHÜLER/IN X hat weiterhin sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sehen.“

(Es gelten die allgemeinen Versetzungsregeln der jeweiligen Schulform.)

8. weiterer Förderschwerpunkt LERNEN

„SCHÜLER/IN X wurde in den Förderschwerpunkten [anderer FSP] und Lernen sonderpädagogisch gefördert.“

Zusätzliche Bemerkung im 2. Halbjahr, falls der FSP weiter Bestand hat:

„SCHÜLER/IN X hat weiterhin sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten [anderer FSP] und Lernen.“

Abschlüsse

1. Förderschwerpunkt GEISTIGE ENTWICKLUNG (§ 35 (3) AO-SF)

Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

2. Förderschwerpunkt LERNEN (§ 30 AO-SF)

- **Ohne Abschluss:** nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht vor Abschluss der Klasse 10.
- **Abschluss Bildungsgang Lernen**
- **Hauptschulabschluss (Kl.9) nach Klasse 10:** Dieser Abschluss ist an bestimmte Voraussetzungen bei den Noten und hinsichtlich der Teilnahme am Fach Englisch gebunden.
- **Andere Abschlüsse:** Sollte die Möglichkeit bestehen, einen anderen Abschluss zu erreichen, **muss** der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Bildungsgang Lernen spätestens in Klasse 9 aufgehoben werden und es **muss** eine reguläre Versetzung in die Klasse 10 (einschließlich des damit verbundenen Hauptschulabschlusses nach Kl. 9) ausgesprochen werden.

5. Nachteilsausgleich

Grundsätzliches

- Im Sinne der Chancengleichheit haben Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich.
- Formen des Nachteilsausgleichs sind dementsprechend anzuwenden, wobei die Lern- und Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsgangs gelten. (Vgl. Blatzheim, Michael, Schulamt für die Stadt Köln, 3/2012)
- Nachteilsausgleiche in Prüfungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn es der bisherigen Förderpraxis der Schülerin oder des Schülers entspricht und dokumentiert worden ist.
- Ein Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung ist nicht möglich.

Gesetzliche Regelungen

- Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 2
- Sozialgesetzbuch IX, §126 (1)
- Schwerbehindertengesetz, §48
- Schulgesetz, §2, Absatz 9
- AO-GS, §§3 und 4
- APO-Sek.I, §9
- AO-SF, §19

Formen des Nachteilsausgleichs

- technische, personelle, organisatorische und sachstrukturelle Unterstützungsmaßnahmen
- basierend auf festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf und den Maßnahmen der Förderplanung (Vgl. Anschreiben des MSW/NRW zum Nachteilsausgleich bei zentralen Prüfungen vom 16.08.2006)

Beispiele:

- Verlängerung der Bearbeitungszeiten
- Freistellung von Gruppenarbeiten
- Verringerung der Arbeitseinheiten durch Pausenmöglichkeiten
- Zeitliche Begrenzung der Hausaufgaben
- Differenzierte Hausaufgabenstellung
- Aushändigung von Mitschriften (Tafeltexte)
- Strukturierung der Aufgabenstellung (z.B. durch Zwischenfragen, Worterklärungen, Umformulierung)
- Veränderung der Aufgabenstellung (z.B. Vereinfachung der Diagramme für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler)
- Technische, elektronische oder sonstige apparative Hilfen (z.B. Laptop, Lesegerät, Lupe)
- Personelle Unterstützung (z.B. durch Fachkräfte oder bei Unterstützter Kommunikation)
- Möglichkeiten zur Entspannung und Entlastung (z.B. der Wirbelsäule)
- Ausweichräume
- Schriftliche Überprüfung ersatzweise zu mündlichen Prüfungen (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf)

- Befreiung vom Nachmittagsunterricht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des gebundenen Ganztags nicht erfüllen kann, kann er/sie davon befreit werden, sofern der Abschluss nicht gefährdet ist. Information an die jeweilige Schulaufsicht erfolgt. (Bezirksregierung Köln)

LRS/Dyskalkulie (bei Abschlüssen):

- für LRS, die bis zum Ende der Sek.I nicht behoben werden konnten, gilt der LRS-Erlass vom 19.07.1991 (ZP)
- APO-GOST, §13 Abs. 7 (gymnasiale Oberstufe, Abitur): ggf. Verlängerung der Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit, Anforderungen an Fachleistungen bleiben bestehen
- Dyskalkulie findet keine Berücksichtigung.

Empfehlungen zum Verfahren

- kein einheitliches Formular zur Beantragung
- individuelle Besprechung jedes Antrags mit allen am Prozess Beteiligten
- Antrag wird bei der Schulleitung eingereicht, nach Beratung und/oder Stellungnahmen von Eltern, Klassen- und Fachlehrkraft, Sonderpädagoge, Integrationshelfer
- Aussagen darin müssen sich im Förderplan widerspiegeln
- Nachteilsausgleich wird in jedem Schuljahr neu festgestellt
- die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs
- Abstimmung mit der Schulaufsicht in besonderen Einzelfällen

Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10

- Schulleitung kann Vorbereitungs- und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Die Anforderungen an Fachleistungen bleiben unberührt.
- Ausnahmen vom Prüfungsverfahren: Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung von modifizierten Klausuren des MSW für SE, HK, SQ
- Weitere Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. (Vgl. <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/fragen-und-antworten/>, 10.09.2013)

Nachteilsausgleich in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST, §13 Abs. 7)

„Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt“.

(http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APO_GOST_Oberstufe2011.pdf)